

**Machen sie sich erst einmal unbeliebt,
dann werden sie auch ernst genommen.**

Konrad Adenauer, dt. Bundeskanzler, 1876 – 1967

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Überbrückungshilfe III: Deutliche Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss
- ✚ Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub
- ✚ Umsatzsteuersatzsenkung in der Gastronomie
- ✚ Fristverlängerungen für Insolvenzanträge durch Coronapandemie
- ✚ Sachbezugsgrenze bei Fitnessverträgen des Arbeitgebers

Überbrückungshilfe III: Deutliche Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70% erleiden, erhalten im Rahmen der **Überbrückungshilfe III** bis zu 100% der förderfähigen Fixkosten erstattet (bisher 90%).

Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre.

Unternehmen, die in mindestens 3 Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50% erlitten haben, bekommen einen **Eigenkapitalzuschuss**. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt und beträgt bis zu 40% des Betrages, den ein Unternehmen für die Förderung bei der Überbrückungshilfe III bekommt.

Pressemitteilung Bundesministerium für Wirtschaft vom 01.04.2021

Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Aufgrund Kurzarbeit Null steht einem Arbeitnehmer der Jahresurlaub nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null ist der Jahresurlaub um 1/12 zu kürzen.

Urteil Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 12.03.221 (Revision zugelassen)

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Umsatzsteuersatzsenkung in der Gastronomie

Der bereits geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% auf Speisen in der Gastronomie wird über den 30.06.2021 bis Ende 2022 verlängert; für Getränke bleibt es beim normalen Steuersatz von 19%.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Fristverlängerungen für Insolvenzanträge durch Coronapandemie

Da der pandemiebedingte Lockdown ganze Wirtschaftszweige in finanzielle Schieflagen gebracht hat, versucht die Bundesregierung durch gesetzgeberische Maßnahmen gegenzusteuern. So wurde auch das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz geändert; so wurde die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages solcher Schuldner ausgesetzt, die einen Antrag auf Gewährung staatlicher Hilfen gestellt haben oder in den Kreis der förderberechtigten Unternehmen fallen und mit den staatlichen Hilfen noch rechnen können.

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 15.02.2021

Sachbezugsgrenze bei Fitnessverträgen des Arbeitgebers

Der Bundesfinanzhof hat die Sachbezugsgrenze von 44 € monatlich bei Fitnessverträgen des Arbeitgebers für anwendbar erklärt; die Finanzverwaltung wendet das Urteil auch ab sofort an.

Maßgeblich bleiben aber die Regelungen zum steuerlichen Sachbezug: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer nicht einen direkten Zuschuss zu den Beiträgen eines Fitnessstudios zahlen (das wäre als Barlohn steuerpflichtig); der Arbeitgeber muss einen Vertrag mit dem Fitnessstudio abschließen, der Arbeitnehmer zahlt hierzu einen Eigenanteil zwecks Einhaltung der Sachbezugsgrenze.

Da bei der Bewertung des Sachbezuges / geldwerten Vorteils allerdings einiges zu beachten ist, sollte die 44 € - Grenze nicht bis auf den letzten Cent ausgereizt werden.

Urteil Bundesfinanzhof vom 07.Juli 2020, VI R 14/18

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über unsere Internetseite verfügbar.